

16. Kann der Verkäufer, welcher eine der nach dem Vertrage successiv zu bewirkenden Lieferungen vor der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Käufers an diesen geleistet hat, volle Bezahlung des Preises dieser Lieferung aus der Konkursmasse verlangen, wenn der Konkursverwalter bezüglich des Vertrages von dem Rechte aus § 15 Abs. 1 R.D. Gebrauch gemacht hat?

II. Civilsenat. Ur. v. 27. April 1897 i. S. A. & S. (Kl.) w. Hüstener Gewerkschaft (Bekl.). Rep. II. 57/97.

I. Landgericht Arnberg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Durch Vertrag vom November 1894 verpflichtete sich die Beklagte, der Klägerin 30 Doppelwaggon Retortenholztohlen zum Preise von 3 M für 100 Kilogramm auf Abruf für das Jahr 1895 successiv zu liefern, ohne daß über die Zahlung des Preises besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Nachdem die Beklagte 2 Waggon geliefert hatte, wurde am 20. Februar 1895 über das Vermögen der Klägerin der Konkurs eröffnet. Durch Schreiben vom 25. März erklärte der Konkursverwalter der Beklagten, daß er für die Konkursmasse Erfüllung des Vertrages verlange und leisten werde, und forderte Absendung eines bereits vom Gemeinschuldner selbst abgerufenen Waggon. Am 21. Juni 1895 wurde der Konkurs nach Zustandekommen eines Zwangsvergleiches, infolge dessen die Beklagte auf ihre Forderung für die vor der Konkursöffnung gelieferten 2 Waggon 25 Prozent gezahlt erhielt, aufgehoben. Die Klägerin selbst forderte demnächst die Beklagte auf, einen Waggon Holztohlen sofort und weitere vier auf Abruf innerhalb zwei Monate zu liefern, indem sie erklärte, daß sie sich verpflichte, jede Ladung per cassa innerhalb 30 Tage zu regulieren, und erhob, da die Beklagte weitere Erfüllung verweigerte, nachdem sie derselben angezeigt hatte, daß sie sich eindecken werde, Klage auf Zahlung der Differenz zwischen den Preisen verschiedener Deckungskäufe und denen des Vertrages.

Die Klage wurde abgewiesen. Das Berufungsgericht erachtete den mit der Klage erhobenen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung für ungerechtfertigt, weil die Beklagte nicht gemäß Art. 355 H.G.B. in Übergabeverzug versetzt worden sei; denn 1. sei sie, mangels

besonderer Verabredung, nur zur Erfüllung Zug um Zug, nicht, wie Klägerin beansprucht habe, per cassa innerhalb 30 Tage verpflichtet gewesen, 2. habe sie nach den §§ 15. 52 R.D. nur gegen Empfang voller Bezahlung der vor der Konkursöffnung gelieferten 2 Waggons zu liefern gehabt.

Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Der andere Grund, aus welchem das Berufungsgericht Lieferungsverzug auf Seiten der Beklagten verneint, beruht auf der Rechtsanschauung, daß der Konkursverwalter auf Grund des ihm in § 15 R.D. verliehenen Rechtes die weitere Erfüllung des Vertrages nur habe beanspruchen dürfen, wenn er zugleich die Beklagte wegen der früheren Lieferungen voll befriedigte. Den Ausführungen des Oberlandesgerichtes in dieser Beziehung ist lediglich beizutreten. Ein Lieferungsvertrag, durch welchen der Verkäufer sich zu periodischen Lieferungen verpflichtet, darf, selbst wenn aus der Natur des Vertrages, aus der Absicht der Kontrahenten oder aus der Beschaffenheit des zu leistenden Gegenstandes sich ergibt, daß die Erfüllung des Vertrages auf beiden Seiten teilbar ist, also die Voraussetzungen zur Anwendbarkeit des Art. 359 H.G.B. vorliegen, keineswegs rechtlich so behandelt werden, als hätten die Kontrahenten so viel einzelne Verträge geschlossen, wie Lieferungen geschehen sollen; vielmehr behält die Thatsache, daß ein einziges Rechtsgeschäft abgeschlossen ist, von der Bestimmung des Art. 359 abgesehen, ihre volle rechtliche Bedeutung, wie dies namentlich in der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 13 S. 104, Bd. 2 S. 84, Bd. 9 S. 55, bezüglich der Frage wiederholt anerkannt ist, ob wegen Verzuges in Erfüllung einer Rate das in den Artt. 354, 355 H.G.B. gewährte Recht des Rücktrittes den ganzen Vertrag, oder nur die Gegenleistung für jene Rate ergreift. Darum ist auch die Voraussetzung, an welche § 15 R.D. die Befugnis des Konkursverwalters knüpft, von dem anderen Teile die Erfüllung eines noch nicht vollständig erfüllten zweiseitigen Vertrages zu verlangen, nämlich die Voraussetzung, daß der Konkursverwalter seinerseits den Vertrag an Stelle des Gemeinschuldners erfülle, nur dann gegeben, wenn der Konkursverwalter einen Lieferungsvertrag der oben bezeichneten Art in allen seinen Teilen

gerade so erfüllt, wie dies dem Gemeinschuldner obgelegen hätte, wenn er nicht in Konkurs verfallen wäre, d. h. sowohl bezüglich des vor, als bezüglich des nach der Konkursöffnung fällig gewordenen Teiles. War der Gemeinschuldner also Käufer, so kann der Konkursverwalter weitere Lieferungen von dem Verkäufer nur dann verlangen, wenn er auch die vor der Konkursöffnung geschehenen Lieferungen voll bezahlt. Den Verkäufer wegen des Kaufpreises für die letzteren Lieferungen unter die Zahl der Konkursgläubiger verweisen, hieße eben den Vertrag so behandeln, als hätten die Parteien eine Reihe selbständiger Verträge geschlossen. Dies ist aber so wenig zulässig, wie dem Konkursverwalter zugestanden werden könnte, den Vertrag für die Zukunft zu teilen, indem er etwa nur noch eine oder einige Lieferungen gegen deren volle Bezahlung verlangte. Wie schon das Oberlandesgericht erwähnt, ist in der Litteratur über diese Frage eine abweichende Ansicht nur seitens v. Wölberndorff's (Kommentar zur Konkursordnung 1. Aufl. Bd. 1 S. 194) aufgestellt worden; aber auch dieser Schriftsteller hat in der 2. Auflage (Bd. 1 S. 223. 224) seine frühere, nicht mit Gründen versehene Ansicht nur mit einem „ich glaube“ aufrecht erhalten, indem er gleichzeitig unter Bezugnahme auf die obenerwähnten Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes darauf hinweist, daß diese Entscheidungen zu einer anderen Beurteilung der Frage führen.“ . . .